

erreichte den Stadtring bei Alt-St. Peter und einer Albanskapelle¹⁾, ist am Südwestrande des Schloßplatzes und am Mitternachtsplatz durch Aufgrabung gesichert und führte in ihrer Fortsetzung an der Ostseite des Doms und also auch an jenen Tempeln vorbei. 2. Die Bergstraße von Bingen—Mombach an den Friedhöfen an der Predigerhohle und Wallstraße vorbei, im ganzen wie die jetzige Mombacher Straße; sie durchschneidet den römischen Mauerriegel am Altmünstertor (Pauluskirche), wo zweifelsohne ein römisches Tor anzunehmen ist, querte den Schillerplatz und berührte dann das Südwestende unserer Gebäudegruppe. Diese war demnach von den beiden wichtigsten Straßenzügen der Stadt umrahmt. Zwischen beiden dürfte noch eine bedeutendere Mittelstraße am heutigen Theater vorbeigeführt haben, gerade auf die Mitte jenes Gebäudekomplexes zu.

Die römischen Querstraßen zogen im nordwestlichen Teile der Stadt parallel zur Brückenstraße (Emmeranstraße), wovon mehrere gesichert sind (Rosengasse, auf dem Schloßplatz), im ganzen also auch parallel zur Stadtmauer der Nordwestseite. Im südöstlichen Teile der Stadt sind die römischen Straßenzüge noch unbekannt, doch lassen die mittelalterlichen darauf schließen, daß ihre Richtung etwas von den nordwestlichen abwich, und zwar im allgemeinen parallel zur südöstlichen Stadtmauer. Unsere Tempelgruppe und der zugehörige größere Platz bildete augenscheinlich eine Scheidezone zwischen den beiden Straßensystemen, die im übrigen allem Anschein nach ziemlich regelmäßige Häuserquadrate umschlossen.

Weitere Bodenfunde und regere Erforschung des frühmittelalterlichen Stadtbildes²⁾ werden hoffentlich recht bald weiterhelfen.

Mainz.

K. Schumacher.

Ein Offizier des Rheinheeres aus der Zeit des Caligula.

Eine schon länger als Bruchstück bekannte Inschrift aus Thugga in Nordafrika (CIL VIII 15519 = Riese, Rhein. Germanien in d. Inschr. 1944, 4) hat nach Vervollständigung durch den bisher fehlenden Teil nähere Beziehung zu den Verhältnissen am Rhein gewonnen. Der Text lautet jetzt unter Auflösung der üblichen Abkürzungen:

„*I(ovi) o(ptimo) [m(aximo) sa]crum | L(ucius) Iulius L(uci) f(ilius) Cor(nelia) Crassus aed(iliensis) orn(amentis) tr(ibunus) mil(itum) | leg(ionis) XXI Rapacis in Germ(ania) praef(ectus) fab[r(um)] | II vir aug(ur) II vir quin(q(uennalis) des(ignatus) patr(onus) pagi ded(icavit) | C(aius) Pomponius L(uci) f(ilius) Restitutus d(e) s(ua) p(ecunia) f(aciendum) c(uravit)*“ C. VIII 26475.

Der hier genannte Offizier lebte danach im ersten Jahrhundert in der Zeit vor Domitian (s. S. 171, 2). Eine genauere Zeitbestimmung ermöglicht eine zweite, ebenfalls in Thugga zutage gekommene und jüngst vervollständigte Weihung desselben Mannes: C. VIII 1478 = 15503 = 26519, dazu Ergänzungen Année épigr. 1914 Nr. 173 „*imp(eratori)*“³⁾ *Ti. Claudio Caesari Aug(usto)*

¹⁾ Vgl. Mainzer Ztschr. VI S. 12.

²⁾ Vgl. z. B. M. Stimming, Die Stadt Mainz in karolingischer Zeit, Westd. Ztschr. 31 (1912) S. 133 f. Auf dem verdienstlichen Plan von E. Neeb, Mainzer Ztschr. XI (1916) S. 100 ist der Bischofshof und -garten westlich der Gothardkapelle bei den Zahlen 7, 1, 6 und weiter, die Domdechanei jenseits der jetzigen Schöfflerstraße nach dem Gutenbergplatz zu anzunehmen.

³⁾ Als Pränomen hat Claudius den Titel imperator sonst nicht geführt (Mommsen, Staatsrecht II² 769, vgl. Sueton, Claud. 12, 1). Wenn er in der Inschrift aus Thugga wirklich so steht, so ist das ein weiterer Hinweis darauf, daß sie aus den ersten Monaten von Claudius' Regierung stammt (s. unten), als man in Name und Titulatur des neuen Kaisers namentlich in der Provinz noch nicht völlige Sicherheit und Geläufigkeit sich angeeignet hatte.

Germanico | pontifici maximo tribunicia pot(estate) co(n)s(uli) imp(eratori) II | L. Iulius L(uci) f(ilius) Cor(nelia) Crassus aedil(iciis) ornam(entis) trib(unus) mil(itum) leg(ionis) XXI Rapacis in Germ(ania) praef(ectus) fabr(um) II vir augur II vir quinquennalis des(ignatus) patr(onus) pagi | C(ai) f(ilius) Arn(ensis) Perpetuus sacerdos . . . us pagi Thuggensis nomine . . .

Die Titulatur des Kaisers Claudius, in der Konsulat und tribunizische Gewalt noch jeder Iterationsziffer entbehren, ist die seines ersten Regierungsjahres und bestimmt die Weihinschrift in die Zeit zwischen 25. Januar 41 und 1. Januar 42. Aber beide die Kaisertitulatur enthaltenden Zeilen stehen nach dem Urteil der Sachverständigen auf Rasur: ursprünglich haben sie einen anderen Text enthalten. Der ganzen Sachlage nach kann es sich dabei nur um den Namen eines anderen Kaisers, seines unmittelbaren Vorgängers handeln. Die Weihung galt also ursprünglich dem Caligula, dessen Namen und Titel nach seiner Ermordung und der durch den Senat beschlossenen Ächtung seines Gedächtnisses ausgemeißelt und durch die seines Nachfolgers ersetzt wurden.

Julius Crassus hat demnach seine militärische Stellung als Tribun der XXI. Rapax¹⁾ in Germania²⁾ schon unter Caligula innegehabt und wird als solcher an den großen, von diesem Kaiser geplanten und begonnenen Feldzügen am Rhein in den Jahren 39 und 40 teilgenommen haben (Röm.-Germ. Korr.-Bl. VI. 1913 S. 1ff.). Damit dürfte auch die Verleihung der Abzeichen eines Ädilen des römischen Senats³⁾ in Zusammenhang zu bringen sein: es ist eine Auszeichnung des dem Ritterstande angehörigen Offiziers darin zu sehen, welche er sich durch seine Leistungen im Felde (oder bei der Unschädlichmachung des aufständischen oberrheinischen Heereskommandanten Lentulus Gaetulicus im Herbst d. J. 39?) unter den Augen des Kaisers verdient haben wird. Die bisher singuläre Verleihung der ädilischen statt der eine senatorische Rangstufe niedriger stehenden quästorischen Abzeichen (Mommsen, Staatsrecht I² 463 Anm. 5 und 6, 464 Anm. 2) könnte mit Rücksicht auf das nicht mehr ganz jugendliche Alter des Crassus, der in seiner Heimatgemeinde bereits das jährige Bürgermeister- und Priesteramt bekleidet hatte, gewählt worden sein.

In der Beteiligung des Legionstribuns an dem Germanenkrieg der Jahre 39/40 und seiner dabei verdienten Auszeichnung findet dann wohl die Weihung an den Kaiser ihre nähere Begründung; sie darf als Ausdruck seiner bei jenem Feldzug gewonnenen persönlichen Beziehung und seiner Dankbarkeit angesehen werden. Die Inschrift in ihrer ursprünglichen Fassung ist also

¹⁾ Den Beinamen — sicher nicht ein vom Kaiser verliehener Ehren-, sondern ein aus dem Lagerjargon hervorgegangener Spitzname — hat die Legion schon unter Tiberius geführt (Notiz. degli scavi 1884 S. 418), wahrscheinlich sogar schon unter Augustus (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwab. u. Neuburg 40. 1914 S. 13, Anm. 2). Wenn er dennoch in späteren Inschriften öfter weggelassen wird, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß er noch nicht bestand. Das gilt auch für andere Legionen; der Schluß Rises (Korr.-Bl. 1917 S. 41), daß alle vier niederrheinischen Legionen unter Tiberius noch kein cognomen geführt hätten, ist irrig.

²⁾ Die wichtige Frage, ob die XXI. Legion damals noch, wie in den ersten Jahren des Tiberius, dem unterrheinischen oder, wie unter Claudius, dem oberrheinischen Heer angehörte, wird durch die Inschrift leider nicht entschieden; die Bezeichnung der gesamten Rheinlande als Germania ohne unterscheidenden Zusatz (inferior und superior) ist bekanntlich bis zur Errichtung der beiden germanischen Provinzen durch Domitian im Jahre 89 die offizielle und in den Inschriften allein gebräuchliche.

³⁾ Daß die unmittelbar hinter dem Namen des Crassus erwähnten aedilicia ornamenta nur auf die Ädilität des römischen Volkes, nicht auf die eines Munizipiums oder einer Kolonie bezogen werden können, hebt Mommsen C. VIII S. p. 1494 ad no. 15503 hervor, obwohl diese Verleihung sonst nicht bezeugt ist.

in der zweiten Hälfte des Jahres 40, jedenfalls vor Ende Januar 41 geschrieben worden.

Auch als nach dem Regierungswechsel die Vernichtung des der *damnatio memoriae* verfallenen Kaisernamens sich notwendig machte und das Denkmal nun dem neuen Kaiser geweiht wurde, blieb dabei ein gewisses persönliches Moment gewahrt. Die zweite imperatorische Acclamation, die bisher nur auf einer Reihe offenbar gleichzeitig gesetzter Meilensteine der *Gallia Narbonensis* mit ganz gleichlautenden Inschriften erscheint, nahm Kaiser Claudius, ebenso wie kurz darauf die dritte, aus Anlaß der am Rhein durch seine Legaten Gabinius Secundus und Sulpicius Galba erfochtenen Siege an¹⁾. Und diese Siege waren nur in Fortsetzung der allerdings in weit größerem Rahmen eingeleiteten Operationen des vorhergegangenen Jahres, in denen Crassus Mitkämpfer gewesen war, errungen (vgl. Nass. Annal. XL S. 82f.). Die zweite imperatorische Begrüßung des Claudius wird noch in das Frühjahr oder den Frühsommer des Jahres 41 fallen. Die Umwandlung des Caliguladenkmals in ein solches für seinen Nachfolger ist auch sicher nicht allzulange, höchstens einige Monate nach dem Thronwechsel vorgenommen worden.

Einen Hinweis verdient noch die Tatsache, daß bereits in dieser Frühzeit, der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts, in der Rheinarmee Staboffiziere dienten, die nicht italischer Herkunft waren. Denn Julius Crassus stammte sicher aus der Provinz Afrika und hatte, wie Dessau in der Anmerkung zur Inschrift 26475 vermutet, seine munizipalen Ämter in der Kolonie Carthago bekleidet, oder, was wegen seiner Tribus Cornelia näher liegt, in dem von Thugga nicht allzuweit entfernten Municipium Mustis (C. VIII p. 192 und 2698); dann wird dies seine Heimatgemeinde sein. Die uns bekannten Beispiele, daß Ritter provinzieller Herkunft in einer Legion oder eine Kohorte der Rheinheere kommandierten, sind für die Zeit vor den Flaviern sehr spärlich²⁾; unter Ausschluß der für die Senatorenlaufbahn bestimmten Legionstribunen sind es nur zwei Spanier, C. Aemilius Fraternus, Tribun in der leg. V Alaudae, und C. Egnatulejus Seneca, Präfekt der coh. IIII Thracum, beide anscheinend aus ernerischer Zeit. Der Orientale Ti. Claudius Cleonymus hatte sein, vielleicht nur nominelles³⁾, Tribunat in der Mainzer Leg. XXII, (Bull. corr. hellén. V S. 469), zur Zeit des Claudius nur seinen engen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Leibarzt des Kaisers zu verdanken und Q. Euvius Capreolus aus Vienna, der am Schlusse seiner Dienstzeit erst in

¹⁾ So schon richtig Groag, Pauly-Wissowa² III Sp. 2791. Die Annahme Vivells, Untersuch. z. Gesch. d. Kaisers Claudius 1911 S. 8f., daß nur die dritte auf germanische Erfolge, die zweite auf die Unterwerfung Mauretaniens zu beziehen sei, wird durch das klare Zeugnis Dios LX, 8, 6 widerlegt, daß beide am Nieder- und Mittelrhein gewonnene Erfolge Veranlassung zur Annahme des Imperatortitels gewesen seien: da es sich um zwei verschiedene Feldzüge handelt, müssen dem zwei, nicht eine Akklamation entsprechen. Die Behauptung Vivells S. 7, daß Dios Worte nur eine Akklamation für beide Siege bezeugen, ist irrig. Vorher hatte Claudius den Imperatortitel nur bei seiner Thronbesteigung durch die Prätorianer erhalten, nicht auf Grund einer Besiegung der Feinde. Das ist der Gegensatz, welcher dem Dio bei seinen Worten: *ὡς καὶ ἀληθὲς ὄνομα αὐτοκράτορος . . . τὸν Κλαύδιον λαβεῖν*, vorschwebte, nicht die Vorstellung einer schon vorausgegangenen zweiten Akklamation, wie Vivell S. 9 wollte.

²⁾ Häuptlinge gallischer und germanischer Stämme, die als Befehlshaber von Milizen oder regelrechten Auxiliärtruppen ihrer Landsleute schon früh im Rheinheere erscheinen, sind natürlich ganz anders zu beurteilen.

³⁾ Sueton Claud. 25,1: (*Claudius instituit*) „*et imaginariae militiae genus . . . quo absentes et titulo tenuis fungerentur*“. Daß solche Titularoffiziere doch in den Listen bestimmter Truppenteile geführt wurden, ist an sich vorauszusetzen und wird durch die Erläuterung, daß sie ihren Dienst „*absentes*“, d. h. fern vom Garnisonorte ihrer Truppe, ableisten konnten, ausdrücklich bestätigt.

höherem Alter zum Kommandant einer coh. II Thracum am Rhein aufgerückt war, hatte von der Pike auf gedient (Revue archéol. 1901 S. 436 = Dessau 9090). Zu diesen tritt als erster Afrikaner L. Julius Crassus aus der Zeit des Caligula. Immerhin zeigt schon diese, gewiß nur infolge unseres lückenhaften Materials so geringe Anzahl von Offizieren provinzieller Herkunft im Rheinheere, daß der Grundsatz eines rein italischen Offizierkorps schon in frühester Kaiserzeit bei den Stabsoffizieren nicht starr durchgeführt worden ist und, aus verschiedenen Gründen, wohl nicht durchgeführt werden konnte.

Frankfurt a M.

E. Ritterling.

Die Consulate des Kaisers Victorinus.

Vor einigen Jahren ist aus Liesenich im Kreise Zell a. d. M. in das Bonner Museum eine auf drei aneinander gestückte Blöcke verteilte Bauinschrift gelangt, die zwar mehrmals, auch mit Erläuterungen¹⁾, herausgegeben worden ist, aber auf deren in gewissem Sinne historische Bedeutung hier nochmals hingewiesen sein mag. Die Bedeutung liegt in der am Schluß sich findenden Zeitangabe: VICTORINO AVGVSTO ET · SACTO (so) COS X KAL IVNIAS. Wir lernen hier einen sonst unbekanntem Genossen oder Anhänger des gallischen Kaisers Victorinus kennen, den dieser zum Consul erhoben und in dieser Würde sich selbst an die Seite gesetzt hat. Der Mann hieß offenbar *Sanctus*; unorthographische Schreibungen wie *sactus* (Auslassung des nasalen *n* vor *ct*) finden sich in der Verfallzeit, wie anderwärts, so auch in den Rheinlanden oft, so hat z. B. die Inschrift C. I. L. XIII 6384 aus Köngen *sacte Visucie*; Inschrift aus Neumagen bei Trier C. I. L. XIII 4166 *defucto* für *defuncto*. *Sanctus* dürfte, wie Victorinus selbst (*M. Piavonius Victorinus*), ein Gallier gewesen sein; der sonst äußerst seltene Name²⁾ ist in Gallien verhältnismäßig häufig³⁾, er scheint in manchen vornehmen gallischen Familien geradezu erblich gewesen zu sein⁴⁾. Wie *Sanctus* von Victorinus, so war Victorinus selbst, damals wohl noch *Tribunus praetorianorum*⁵⁾, von dem Begründer des gallischen Reichs, von Postumus, in dessen viertem Consulat zu seinem Kollegen in dieser Würde gemacht worden, nach dem Zeugnis einer Inschrift aus Nordspanien⁶⁾, das bekanntlich zum Reiche des Postumus gehörte. Eigentlich

¹⁾ Riese, Das rhein. Germanien in Inschriften Nr. 286. Lehner, Führer (1915) S. 165. E. Krüger, Trierer Jahresbericht 1911 S. 4. Jetzt auch in dem neuen Hefte des C. I. L. XIII No. 11 976. — Die erheblich ältere Weihinschrift an Mars Smertrius und andere gallische Götter, die auf der Rückseite (ursprünglichen Vorderseite) des Mittelblocks steht, s. bei Lehner und Krüger an den angeführten Stellen, C. I. L. 11 975 und in meinen Inscr. sel. No. 9303.

²⁾ Es finden sich z. B. auf den ca. 40 000 bis jetzt publizierten Inschriften der Stadt Rom und Latiums nur fünf bis sechs Träger des Namens, davon einer als *equus singularis Augusti* auch wohl ein Rheinländer war (C. I. L. VI 31140c, 6; sonst 631, 3, 12. 15 250. 26 620. 36 301? XIV 255, 2, 10), gar keine in dem gesamten übrigen Italien (C. I. L. V 5929 bezieht sich auf einen Gallier), Spanien und Afrika.

³⁾ Er erscheint auf 15 von den ca. 10 000 bis jetzt bekannten Inschriften der „drei Gallien“ und des römischen Germaniens (C. I. L. XIII 395, 939, 1096. 2081. 2168. 2961. 4329. 4547. 5103. 5236. 5409. 6158. 8719. 10010. 1717). — Ich verdanke diese Nachweisungen Herrn Sztatolawek, dem Bearbeiter der Indices zu C. I. L. XIII, die der vorigen Anmerkung, soweit sie C. I. L. VI und XI betreffen, den Herren Dr. Bang und Prof. A. Gaheis. Zu diesen inschriftlich bezeugten Personen des Namens kommt noch der durch Eusebius' Kirchengeschichte V, 1 beglaubigte lugdunensische Märtyrer *Sanctus*. — Auch die wenigen anderen uns bekannten Träger des Namens aus den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit (Prosopogr. imp. Rom. III p. 172; C. I. L. III p. 2410; Oxyrhynch. Papyri III p. 286 u. 635) können ganz wohl gallischer Herkunft gewesen sein.

⁴⁾ C. I. L. XIII 395. 1704.

⁵⁾ C. I. L. XIII 3679 = Dessau, Inscr. sel. 563.

⁶⁾ C. I. L. II (suppl.) 5736.